

**Die Satzung des
Vereins der Modellflieger Rommelshausen e.V.**

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: **Modellflieger Rommelshausen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **71394 Kernen im Remstal**

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

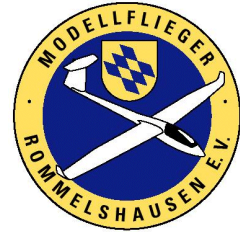
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports; dabei stehen Erfahrungsaustausch, Beratung und die Förderung der Gruppen- und Jugendarbeit im Vordergrund. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellflugplatzes und durch die Ausübung des Modellflugsports verfolgt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vereinsführung zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und der evtl. Umlagen.
3. Die Vereinsführung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
4. Auf Vorschlag der Vereinsführung kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsführung. Die Erklärung muss bis zum 30.06. eines Jahres vorliegen, um zum Ablauf des Jahres wirksam werden zu können.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss der Vereinsführung die Mitgliedschaft beendet werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Bei Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung besteht Flugverbot.



§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren wird ein Jahresbeitrag erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis maximal 200 € pro Jahr erhoben werden. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Zahlung einer Sonderumlage befreit.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden von der Vereinsführung festgelegt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
3. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Passive Mitglieder bezahlen vom Vereinsbeitrag nur den Vereinsanteil. Sie sind vom Versicherungsanteil befreit. Passive Mitglieder nehmen nicht mehr am Flugbetrieb teil. Mitglieder, die bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklären, dass sie zukünftig nicht mehr am Flugbetrieb teilnehmen werden, können mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres passive Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die von der Vereinsführung erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

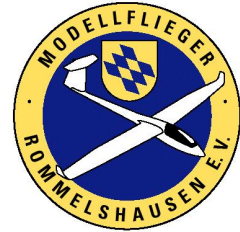
1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die aus den Mitgliedern gewählte Vereinsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vereinsführung
 - b) Entlastung der Vereinsführung
 - c) Wahl der Vereinsführung und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vereinsführung

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Sie wird von der Vereinsführung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die dem Verein ihre Emailadresse mitgeteilt haben, können an Stelle einer schriftlichen Einladung auch durch eine Email zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen/Anträge zur Tagesordnung einreichen.
3. Satzungsänderungen sowie Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

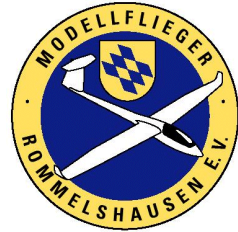
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vereinsführung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vereinsführung verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder einem anderen Mitglied der Vereinsführung geleitet. Ist kein Mitglied der Vereinsführung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird keine einfache Mehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann auch die einfache Mehrheit entscheidet.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand und Vereinsführung

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf zwei Jahre alternierend gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vereinsmitgliedern sowie ggf. einem Jugendvertreter.
3. Der Jugendvertreter wird jährlich von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Dieser vertritt die Belange der Jugend in der Vereinsführung und ist dort voll stimmberechtigt.
4. Kassierer, Schriftführer sowie bis zu drei weitere Vereinsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Das Amt des Kassierers und des Schriftführers kann auch in Personalunion ausgeübt werden; der Betreffende hat dann bei Beschlussfassungen nur eine Stimme.



§ 13 Ausschusssitzung und Beschlüsse der Vereinsführung

1. Die Vereinsführung fasst ihre Beschlüsse in der Ausschusssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vereinsführung einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vereinsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsführung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
3. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfung ist nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist zunächst das gesamte Vermögen zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit der Gemeinde Kernen-Rommelshausen zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.